



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Hülskens Barleben GmbH & Co. KG
Wiedersdorfer Straße 3
39126 Magdeburg
Deutschland

**Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz gem. § 3
Abs. 4 Bundesberggesetz (BBergG) für das Feld Nr.: VI-f-888/22-"Tornitz II-Erweiterung"**

Antrag vom 23.12.2021 und Ergänzung vom 09.05.2022

Ihr Zeichen:

27.07.2022

14-34231-VI-f-888/22-1359/2022

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 5212-227

Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung Ihres Antrages vom 23.12.2021 ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) Sachsen – Anhalt folgende

Entscheidung:

1. Für das beantragte Feld werden die Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz
„Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung
von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen“
eingestuft.
2. Die Einstufung begrenzt sich auf das Feld

VI-f-888/22- „Tornitz II-Erweiterung“

gemäß dem beigefügten amtlichen Lageriss.

3. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG zu tragen.

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Firma Hülskens Barleben GmbH & Co. KG (nachfolgend Hülskens GmbH genannt), mit Sitz Wiedersdorfer Straße 3 in 39126 Magdeburg, betreibt in der Kiessandlagerstätte Tornitz seit vielen Jahren Rohstoffabbau. Sie ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Nr. III-A-f-391/90/885- Tornitz " sowie der als grundeigen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 BBergG für den grundeigenen Rohstoff „Quarz- und Quarzit“ eingestuften Felder Nr.: VI-f-888/01-„Tornitz-Nord“ und VI-f-888/07 -„Tornitz II“.

Da die Hülskens GmbH die Gewinnung im Tagebau Tornitz erweitern möchte, stellte Sie den Antrag auf die Feststellung der vorhandenen Kiese- und Kiessande als grundeigenen Bodenschatz „*Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen*“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG für das Feld „Tornitz II-Erweiterung“.

Das einzustufende Feld befindet sich in der Gemeinde Tornitz, im Salzlandkreis und hat eine Fläche von 79.800 m², abgerundet auf volle Hundert Quadratmeter nach Unterlagenbergverordnung. Es stellt die südöstliche Erweiterung des schon als grundeigen eingestuften Feldes „Tornitz II“ dar und grenzt direkt daran an.

Um den Nachweis der Eignung der vorhandenen Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz zu erbringen, wurde am 15.12.2021 eine Befahrung mit dem Ziel der amtlichen Probenahme durchgeführt.

Um eine repräsentative Probe für das einzustufende Feld zu erhalten wurden 2 Probenahmestellen in 2 Flurstücken festgelegt. Von jeder Kernbohrung wurde eine Mischprobe genommen und geteilt.

Jeweils eine Mischprobe wurde an das Institut für Keramik, Glas und Baustoffe der TU Bergakademie Freiberg zur Untersuchung übergeben, die andere verbleibt als Rückstellprobe im LAGB.

Die Stellungnahme des Dezernates 23 des LAGB (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) vom 05.02.2022 sowie das Prüfprotokoll vom 21.01.2022 des Institutes der TU Freiberg lagen dem Dezernat 14 (Markscheide-, Berechtsamswesen, Altbergbau) bei der Entscheidung vor.

II.

Die zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG zur Feststellung der Einstufung als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG ist das LAGB Sachsen-Anhalt.

Der Antrag auf Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG wurde am 23.12.2021 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von Herrn Dr. Heidecke als eingetragener Geschäftsführer gemäß Handelsregisterauszug.

Die notwendigen Unterlagen für die Entscheidung wurden durch die Antragstellerin beigelegt bzw. teilweise nachgereicht. Die Befahrung mit dem Ziel der amtlichen Probenahme zur

Feststellung der Eignung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz wurde vorab am 15.12.2021 durchgeführt.

zu 1.)

Die Rohstoffe im beantragten Feld Nr.: **VI-f-888/22- „Tornitz II-Erweiterung“** werden gemäß § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG als grundeigener Bodenschatz *„Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen“* eingestuft, da die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 3 Abs. 4 BBergG sind grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt, nur die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG aufgeführten Stoffe.

Es handelt sich bei den Rohstoffen der Lagerstätte entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG um *„Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen“*, wenn sie die Voraussetzungen gemäß der gutachterlichen Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes durch die Staatlichen Geologischen Dienste (Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung) erfüllen.

Die §§ 149 bis 159 BBergG für aufrechterhaltene Rechte finden hier keine Anwendung.

Die Anforderungen zur Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG sind ebenfalls erfüllt.

Folgende Unterlagen wurden in die Entscheidung einbezogen:

- Antragsunterlagen vom 23.12.2021 mit den beiliegenden Anlagen
- Fundstellenriss vom 21.12.2022 sowie Ergänzung vom 09.05.2022
- Stellungnahme des Dez. 23 des LAGB vom 09.02.2022 mit Protokoll der Probenahme vom 05.02.2022
- Prüfbericht des Institutes für Keramik, Glas und Baustoffe der TU Bergakademie Freiberg vom 19.01.2022

Das einzustufende Feld ist ein Teil der Kiessandlagerstätte Tornitz und grenzt südöstlich an das schon als gundeigen eingestufte Feld VI-f-888/07- „Tornitz II“ an.

Zur Eignungsfeststellung der anstehenden Rohstoffe im beantragten Feld fand am 15.12.2021 eine amtliche Probenahme statt, bei der die Vertreter der Antragstellerin sowie Vertreter des Dezernates 23 und 14 des LAGB anwesend waren.

Das einzustufende Feld umfasst 2 Flurstücke. Um eine repräsentative Probe zur Bestimmung des Quarzgehaltes sowie der Feuerfestigkeit zu erhalten, wurde festgelegt, dass auf beiden Flurstücken jeweils eine Kernbohrung abzuteufen ist.

Je Bohrung wurde Material entnommen und in 2 repräsentative Mischproben geteilt.

Jeweils eine Mischprobe wurde an das Institut für Keramik, Glas und Baustofftechnik der TU

Bergakademie Freiberg zur Untersuchung übergeben, die andere verbleibt als Rückstellprobe im LAGB.

Die Eignung der beprobten Rohstoffe als „Quarz und Quarzit zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium“ wurde aufgrund der Untersuchung und Bewertung des Institutes der TU Freiberg nachgewiesen.

Die Prüfverfahren und Prüfergebnisse der amtlichen Proben wurden gemäß den Angaben der gutachterlichen Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste (Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung) durchgeführt.

Die Ergebnisse und Bewertungen der amtlichen Probenahme belegen, dass bei den 2 Probenahmen der Quarzanteil der vorhandenen Kiese und Kiessande die Mindestanforderungen erfüllt sind. Mit der Röntgenbeugemethode wurde ein Quarzgehalt von 85 % ermittelt.

Zur Bestimmung der Feuerfestigkeit wurde der Nachweis über den Segerkegelfallpunkt erbracht. Der Grenzwert von größer als SK 26 wurde bei allen Proben erreicht.

Anhand der Stellungnahme des Fachdezernates vom 09.02.2022 unter der Berücksichtigung des Ergebnisprotokolls des Institutes der TU Freiberg, erfüllen die Rohstoffe die Anforderungen als grundeigener Bodenschatz.

Der Nachweis eines grundeigenen Bodenschatzes ist eindeutig geführt. Die Rohstoffe sind daher als grundeigener Bodenschatz „Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG einzustufen.

zu 2.)

Die Einstufung des grundeigenen Bodenschatzes „Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen“ begrenzt sich auf das im beiliegenden Lageriss mit dicken Volllinien gekennzeichnete Feld mit den dazugehörigen Feldeseckpunkten 1-15 und wird im amtlichen Berechtsamsbuch unter der Nr.: **VI-f-888/22-„Tornitz II-Erweiterung“** geführt.

Das einzustufende Feld liegt im Salzlandkreis, in der Gemeinde Tornitz und hat abgerundet auf volle Hundert Quadratmeter nach Unterlagenbergverordnung einen Flächeninhalt von 79.800 m² (in Worten Neunundsiebzigtausendachthundert Quadratmeter).

zu 3.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i. V. m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen - Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 1 Ziffer 10. Danach ist derjenige kostenpflichtig, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Hülskens GmbH hat daher die Kosten zu tragen, da Sie den Antrag auf Einstufung beim LAGB gestellt hat.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim

zuständigen Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingelegt werden.

Hinweise

Die Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz wird im amtlichen Berechtsamsbuch ab Gültigkeitsdatum unter der Nr.: VI-f-888/22- „Tornitz II-Erweiterung“ registriert.

Da das weitere Vorhaben in dem eingestuften Feld dem sachlichen und räumlichen Geltungsbe-
reiches nach BBergG unterliegt, berechtigt diese Entscheidung zum Einreichen eines Betriebspla-
nes nach BBergG.

Der zuständige Landkreis wird über die Entscheidung informiert.

Mit freundlichem Gruß und Glückauf

Im Auftrag


Rappsilber